

trotz der zahllosen Wiederholungen durchweg flüssig, klar und anregend. Aber es dürfen auch gewisse Schwächen nicht verschwiegen werden. Vf. steigert sich im Eifer des Beweisens leider in eine Art von immer stärker werdender Schwarzweißmalerei zugunsten Gorzes hinein, die auf den kritischen Leser zunächst nur befremdend wirkt, ihn aber zuletzt — und das ist bedauerlich — an der Haltbarkeit der so gefundenen Resultate zweifeln läßt. Angesichts der weitreichenden Folgerungen für die allgemeine Geschichte wird die Forschung daher nicht umhin können, Hallingers Ergebnisse an Hand seines Materials nochmals in den Einzelheiten zu überprüfen. Abwegig ist es wohl auch, wenn der Vf. in Überbewertung der Methodik gewisse Wiederholungen, Regelmäßigkeiten, Reihungen zu „allgemeinen Gesetzen“ oder „unveränderlichen Grundgesetzen“ erklärt (vgl. etwa S. 15. 422. 427: „Gesetz vom Reformgegensatz“) und sie als solche dann in der Beweisführung auch anwendet. Das schadet dem sonst so klaren Buch mehr als es ihm nützt, und es ist notwendig, darauf hinzuweisen, weil der Vf. gerade darauf offensichtlich großen Wert legt. Das Buch wird aller Voraussicht nach die Forschung in der nächsten Zeit viel beschäftigen.

J. S y d o w, Cluny und die Anfänge der apostolischen Kammer, StMGB. 63 (1951) 45—66. — Diese kleine Studie zur Geschichte der päpstlichen Finanzverwaltung im 11. und 12. Jh. versucht dem Problem von der Seite Clunys aus beizukommen. Verf. verfolgt im ersten Teil die Entwicklung des Kämmereramtes in Cluny von seiner Entstehung aus dem Vestiarat an bis zu seiner beherrschenden Stellung am Ende des 11. Jh., hauptsächlich unter Benutzung der Consuetudines und der Statuten. Im zweiten Teil spürt er den cluniazensischen Elementen in der päpstlichen Kammer im Zeitraum von Gregor VII. bis Calixt II. nach und erweitert das von J o r d a n und anderen gezeichnete Bild um einige interessante Züge. F. W.

Fritz G e i s t h a r d t, Die reichsgeschichtlichen Grundlagen des Mauritius-Patroziniums, Nassauische Ann. 62 (1951) 15—19, gibt einen dankenswerten Überblick.

Joh. Emil G u g u m u s, Die Speyerer Bischöfe im Investiturstreit, Arch. für mittelh. KG. 3 (1951) 77—144, verbreitet sich in verdienstlicher Weise, wenn auch etwas ausgiebig bei Allgemeinheiten verweilend, über den bekannten Bischof Huzmann (1075—1090), für dessen Herkunft er die elsässische Familie der Egisheimer zur Diskussion stellt, und analysiert inhaltlich (nicht kritisch-kanzleigeschichtlich) die 9 Schenkungsdiplome Heinrichs IV. für Speyer aus diesen Jahren; ausführliche Literaturangaben. T. S.

M. E i m e r bemerkt in der ZGO. 98, NF. 59 (1950) 284—287, daß einer der Hauptgegner Heinrichs IV. in Schwaben, der Konstanzer „Bischof Gebhard III. und Cluny“ nicht auf dem Wege über Hirsau, sondern über Fruttuaria-St. Blasien zusammenhingen, wofür er hauptsächlich kunsthistorische Argumente ins Feld führt.

Die Ereignisse des ersten Kreuzzugs betrachtet unter einem besonderen Aspekt J. H. H i l l, Raymond of Saint Gilles in Urban's plan of Greek and Latin friendship, Speculum 26 (1951) 265—276. W. H.

Arnold S t e l z m a n n, Rainald von Dassel und seine Reichspolitik, Jb. d. Köln. Gesch. Vereins 25 (1950) 60—82, gibt in großen Zügen eine Gesamtwürdigung, die freilich weder für die Psychologie Rainalds noch für die geistesgeschichtlichen Hintergründe seiner staatsmännischen Leistung und der großen